



Geschäftsordnung des BSVW e. V.

I. Allgemeines

1. Das vom Präsidium des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. einberufenen Präsidiumssitzungen und Verbandstage, sowie sonstige Versammlungen müssen echte Gesinnung und sportkameradschaftliches Zielbewusstsein erkennen lassen und in diesem Sinne durchgeführt werden.
2. Alle Beratungen und Diskussionen dürfen keiner sachlichen Grundlage entbehren, wobei die Versammlungsleitung darauf zu achten hat, dass die Regeln sportlichen Anstandes nicht verletzt werden. Persönliche Streitigkeiten jedweder Art sind zu unterbinden. Die Versammlungsleitung muss bestrebt sein, Produktives zu schaffen, damit die Konzeption des Verbandes erhalten bleibt.

II. Versammlungsleitung

1. Der Präsident des Verbandes leitet alle einberufenen Versammlungen. Er ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass formgerechte Protokolle geführt werden.
2. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten tritt an seine Stelle einer der beiden Vizepräsidenten. In dessen Verhinderungsfalle das amtsälteste Präsidiumsmitglied. Ohne Genehmigung des Präsidiums darf keine Versammlung durchgeführt werden. (Ausnahme § 10 der Satzung)
3. Presseorgane können an jeder Versammlung teilnehmen und haben sich dem Versammlungsleiter gegenüber entsprechend auszuweisen.

III. Versammlungsgrundsätze

1. Alle Verbandsmitglieder haben Anspruch auf Tätigkeitsberichte und Informationen. Zu diesem Zweck sind in vernünftiger Reihenfolge Mitgliederversammlungen gemäß § 9 der Verbandssatzung einzuberufen.
2. Jede Versammlung ist mit der Feststellung zu eröffnen, dass diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die entsprechende Tagesordnung muss allen Teilnehmern nochmals bekannt gegeben werden. Die Einberufungsfrist richtet sich nach den Grundsätzen der Verbandssatzung.
3. Jedes Präsidiums – und Verbandsmitglied hat ein Recht aus Wortmeldung zur Sache. Jede Wortmeldung hat durch Handzeichen zu erfolgen. Der Versammlungsleitung steht es frei, Wortmeldungen sofort oder nachfolgend zu gewähren. Wird das Wort zur Geschäftsordnung verlangt, hat der Versammlungsleiter dieses sofort zu erteilen. Eine Unterbrechung ist nur gestattet, wenn der Versammlungsleiter selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreift.
4. Persönliche Bemerkungen dürfen in keiner Weise beleidigend sein. Sie sollten stets den sachlichen Inhalt wahren. Wortmeldungen und deren Ausführungen, die der Tagesordnung widersprechen oder abschweifend wirken, müssen „zur Sache“ gerufen werden. Wortmeldungen und deren Ausführungen, die beleidigende Effekte erzielen oder dem sportlichen Anstand widersprechen müssen „zur Ordnung“ gerufen werden. Wenn „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen wird, kann nach Ermessen des Versammlungsleiters dem Vortragenden das Wort entzogen werden. Wer wiederholt gegen die Anordnung der Versammlungsleitung verstößt, kann vom weiteren Verlauf der Versammlung ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch des Ausgeschlossenen entscheidet die Versammlung.
5. Sind Ruhe und Ordnung nicht wiederherzustellen, muss die Versammlung abgebrochen und vertagt werden.



Geschäftsordnung des BSVW e. V.

IV. Anträge

1. Anträge müssen der Geschäftsführung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. fristgerecht vorliegen. Anträge, die inhaltlich den Zielen des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. widersprechen, sind abzulehnen und werden dementsprechend behandelt.
2. Anträge sind vom Versammlungsleiter vorzutragen. So dann muss dem Antragsteller das Wort erteilt werden. Nach Beendigung der Aussprache über den gestellten Antrag sollte der Versammlungsleiter vor der Abstimmung dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilen
3. Anträge werden nur in schriftlicher Form entgegengenommen und sind der Geschäftsführung des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. in soviel Ausfertigungen einzureichen wie Präsidiumsmitglieder vorhanden sind. Anträge ohne Unterschrift sind nichtig. Anträge in mündlicher Form sind grundsätzlich abzulehnen.
4. Falls „Dringlichkeitsanträge“ vorliegen, d.h. Anträge über nicht zur Tagesordnung anstehende Fragen, können diese nach Beschluss der Versammlung zur Behandlung kommen. (Mehrheitsbeschluss)

V. Abstimmungen

1. Außer der in der Verbandssatzung geltenden Abstimmungsformen kann die Versammlung erwirken (stimmberechtigte Mitglieder), dass die namentliche Abstimmung erfolgt. Diese Art der Abstimmung wird durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste vorgenommen. Das Protokoll hat die Namen der Abstimmenden sowie deren Entscheidung aufzunehmen.
2. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Abstimmung, schriftlich oder durch Handzeichen, durchgeführt werden soll. Auf die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist besonders zu achten. Nachträgliche Feststellungen sind unzulässig.

VI. Wahlen

1. Wahlen sind gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung durchzuführen. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden und sind bei der Einberufung der Versammlung bekannt zu geben. Über die Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei mehreren Wahlvorschlägen kann nach dem Prinzip der Stichwahl verfahren werden. Eine Stichwahl ist jedoch immer dann erforderlich, wenn Stimmgleichheit vorliegt. Losentscheid ist nichtig.
2. Die zur Wahl vorgeschlagenen müssen nach Eignung und Befähigung alle Voraussetzungen erfüllen, die zur Wahrnehmung der auferlegten Pflichten erforderlich sind.
3. Vor dem Wahlgang sind die zur Wahl vorgeschlagenen zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen und die damit verbundenen Aufgaben annehmen.
4. Wahlvorschläge sollten vor Bekanntgabe auf die Richtigkeit hin überprüft werden. Zur Wahl kandidieren darf nur, welcher im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Zur Wahl selbst darf kein Wählbarer gezwungen werden.
5. Das Präsidium des Betriebssportverbandes Westfalen e. V. kann selbst Vorschläge unterbreiten. Ihm obliegt es, Persönlichkeiten zu brennen, die der Organschaft auf Grund eines besonderen Befähigungsnachweises dienstlich sein können.



Geschäftsordnung des BSVW e. V.

VII. Rechtspflege

1. Der Betriebssportverband Westfalen e. V. bedient sich seiner eigenen Rechtsordnung.
2. Auf Antrag des Präsidiums hat der Verband – Spruchkammer darüber zu entscheiden, inwieweit diejenigen Betriebssport – Kreisverbände und direkt angeschlossenen Einzel – Betriebssportgemeinschaften zu überwachen und zu überprüfen sind, die nach Auffassung der Verbandsführung dem Grundsatz „Treu und Glauben“ widersprechen.
3. Eine Überprüfung kann auch dann jederzeit erfolgen, wenn es den Verband – Spruchkammer für erforderlich hält.

VIII. Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Verbandes wird von einer Geschäftsstelle aus geleitet. Der Geschäftsführer, in seiner Eigenschaft als ehrenamtlicher Funktionsträger, leitet die Geschäfte des Verbandes und zeichnet für die geschäftsführenden Belange voll verantwortlich. Die Vertretungsbefugnisse des Geschäftsführers erstrecken sich nur auf jene Rechtsgeschäfte, die sein Verantwortungsbereich mit sich bringt. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Präsidenten und dem Präsidium die erforderlichen Berichte zu geben.
2. Der Schatzmeister kann über die finanziellen Mittel im Rahmen der vom Präsidium gefassten Beschlüsse eigenständig verfügen, damit ein ordnungsgemäßer Geschäftsablauf gewährleistet ist. Der Schatzmeister hat die persönlichen und fachlichen Qualifikationen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, insbesondere der steuerlichen Pflichten und Angelegenheiten des Verbandes. Dem Präsidenten des Verbandes sind Mitteilungen über die Liquidität des Verbandes zu erstatten. Dem Präsidenten steht das alleinige Rechts zu, sofort Entscheidungen zu treffen, falls es notwendige Gegebenheiten dies erforderlich erscheinen lassen. Ersatz für Aufwendungen sind im Rahmen der Finanzordnung ohne weiteres zu erstatten.
3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass die Verbandsausgaben den Erfordernissen angepasst sind. Willkürliche Beitragserhöhungen sind unzulässig. Über Beitragserhöhungen entscheidet nach Vorlage der Verbandstag.
4. Für Bewirtungen infolge Gewährung von Gastfreundschaften zeichnet der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Präsidenten verantwortlich. Alle Ausgaben werden durch die Finanzordnung geregelt.

IX. Präsidiumsgremium

1. Der Präsident ist gleichzeitig Präsident des Gesamtpräsidiums.
2. Bei Stimmgleichheit im Präsidium entscheidet der Präsident.
3. Wenn es gilt ein Präsidiumsmitglied abzulösen, ist hierfür der Verbandstag zu hören.
4. Im Verlauf der weiteren Entwicklung des Betriebssportes auf Landesebene und infolge der damit verbundenen zielstrebigem und konsequenten Arbeitsweise innerhalb des Präsidiums bleibt es dem Präsidenten des Verbandes überlassen, einzelne Mitglieder des Verbandes mit Sonderaufgaben zu betreiben.

Schlussbestimmungen



Geschäftsordnung des BSVW e. V.

1. Die Geschäftsordnung hat keinerlei direkten Einfluss auf die Verbandssatzung, sondern gilt nur als Ergänzung hinsichtlich der Befugnisse einzelner Präsidiumsmitglieder und gibt dem Gesamtpräsidium ordnungsgemäße Richtlinien.